



Auflistung der Formulare und Dokumente:

- 1.) **Formulare 1 und 2:** Mitgliedsantrag (Beitrittserklärung sowie Einwilligungserklärung bezüglich des Datenschutzes)
- 2.) **Formular 3:** Spielgenehmigungsantrag (Antrag an den SBFV)
- 3.) **Merkblatt** zum Datenschutz (Informationspflichten gemäß DS–GVO)
- 4.) **Satzung** des FC Bad Krozingen 1920 e. V.
- 5.) **Jugendordnung** der Jugendabteilung des FC Bad Krozingen 1920 e. V.

Um Mitglied in unserem Verein zu werden, müssen Sie **Formular 1** (Beitrittserklärung) und **Formular 2** (Einwilligungserklärung) ausfüllen. Es umfasst die normale Beitrittserklärung und aufgrund der neuen EU – Datenschutz – Grundverordnung (DS - GVO) auf Seite 2 eine Einwilligungserklärung Datenschutz, für die auch Ihre Unterschrift(en) nötig ist (sind).

Für die Teilnahme am Spielbetrieb müssen wir mit **Formular 3** einen Spielerpass beim Südbadischen Fußballverband (SBFV) beantragen, allerdings erst für Kinder ab einem Alter von 8 Jahren.

Informationen über Ihre Rechte im Zusammenhang mit unserer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten können Sie im **Merkblatt** zum Datenschutz einsehen.

Weitere Hinweise rund um die Mitgliedschaft:

1. Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis zum 31.12. eines jeden Jahres.
2. Bitte beachten Sie, dass der Aufnahme in den Verein nur zugestimmt werden kann, wenn Sie sich für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichten, am Bankeinzugsverfahren für den Mitgliedsbeitrag teilzunehmen.
3. Die Mitgliedschaft beläuft sich auf ein Kalenderjahr und verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn nicht spätestens bis zum 30.11. des betreffenden Jahres schriftlich gekündigt wird.
4. Die **FCK-Satzung** des Vereins und die **FCK-Jugendverordnung** mit der zugehörigen Datenschutzordnung kann unten oder oben eingesehen oder heruntergeladen werden.
5. Der FC Bad Krozingen 1920 e.V. ist gemäß DS - GVO berechtigt, zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben, personenbezogene Daten zu verarbeiten. Die Verarbeitung erfolgt unter Beachtung der jeweils gültigen Bestimmungen des Datenschutzes. Näheres dazu finden Sie in unserer **Datenschutzordnung**.
6. Bei Ein- und Austritt, bei Änderungen von Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Bankverbindung, und bei sonstigen Fragen zur Mitgliedschaft, wenden Sie sich bitte direkt an unsere Mitgliederverwaltung:

Siegfried Rubsamen
Staufenerstraße 49
79189 Bad Krozingen
Tel.: 0176 61 61 00 07
E-Mail: mitgliederverwaltung@fcbadkrozingen.de

Einwilligungserklärung Datenschutz

Die personenbezogenen Daten, die wir in der Beitrittserklärung und ggf. im Spielgenehmigungsantrag von Ihnen erhoben haben, sind zur Verfolgung der Vereinsziele, der Durchführung des Spielbetriebs bzw. der Betreuung und Verwaltung der Mitglieder erforderlich. Diese Daten dürfen nach Artikel 6 Abs.1 DS – GVO von uns erhoben werden.

Die Verarbeitung (Speicherung, Übermittlung, Bearbeitung, Löschung) Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich gemäß den rechtlichen Datenschutzbestimmungen.

**Die auf Seite 3 und 4 abgedruckten Informationspflichten des Vereins gemäß Artikel 12 bis 14 DS – GVO habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen.
Insbesondere ist mir bekannt, dass die Einwilligung in die Verarbeitung meiner Daten freiwillig erfolgt. Sie kann jederzeit durch mich ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.**

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift / Bei Minderjährigen Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Einwilligung in die Datennutzung zu weiteren Zwecken (Veröffentlichung von Fotos und Texten in Print - und Internetmedien)

Ich bin damit einverstanden, dass der FC Bad Krozingen 1920 e.V. mein personenbezogenes Daten- / Bildmaterial für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit verarbeitet.

Insbesondere willige ich ein, dass Fotos von meiner Person bei sportlichen Veranstaltungen und zur Präsentation von Mannschaften angefertigt und in folgenden Medien veröffentlicht werden dürfen:

- **in den Medien der Sportbünde / Sportfachverbände (z.B. im DFBnet Portal auf fussball.de) auf fupa.net oder [doppelpass – online.de](http://doppelpass-online.de)**
- **in lokalen und regionalen Presseerzeugnissen (städtisches Mitteilungsblatt, Reblandkurier, Markgräfler Bürgerblatt, Badische Zeitung),**
- **auf den Internetseiten des FC Bad Krozingen 1920 e.V.: www.fcbadkrozingen.de .**

Soweit Sie Ihre Einwilligung nicht widerrufen, gilt sie zeitlich unbeschränkt. Ein Widerruf der Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft muss in Textform (per Brief oder E - Mail) gegenüber dem FC Bad Krozingen erfolgen. Der Widerruf ist zu richten an: FC Bad Krozingen 1920 e.V., Südring 13, 79189 Bad Krozingen bzw. info@fcbadKrozingen.de .

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass trotz meines Widerrufs Fotos und Videos von meiner Person im Rahmen der Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen des Vereins gefertigt und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins veröffentlicht werden dürfen.

Ich bin weiterhin darauf hingewiesen worden, dass Daten/ Fotos von meiner Person bei einer Veröffentlichung im Internet oder in sozialen Netzwerken weltweit abrufbar sind. Eine Weiterverwendung oder Veränderung durch Dritte kann hierbei nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere kann deswegen bei einem Widerruf der Einwilligung eine vollständige Löschung der Veröffentlichungen im Internet durch den FC Bad Krozingen 1920 e.V. nicht sichergestellt werden.

Es besteht und ergibt sich kein Haftungsanspruch gegenüber dem FC Bad Krozingen 1920 e.V. für Art und Form der Nutzung oben aufgeführter Internetseiten, z. B. für das Runterladen von Bildern und deren anschließender Nutzung oder Veränderung durch Dritte.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift / Bei Minderjährigen unter 14 J. Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

.....
Bei Minderjährigen ab 14 Jahren ist die Unterschrift des Minderjährigen **und** eines Erziehungsberechtigten notwendig.

Spielgenehmigungsantrag



Südbadischer
Fußballverband

1) Vereinsnummer _____ Pass-Nummer _____

2) Vereins-Name _____

3) Name, Vorname _____

4) Geburtsdatum _____ Geburtsort _____

5) Staatsangehörigkeit _____ Geschlecht m. w.

6) Anschrift Spieler/in _____

_____ Straße _____ Haus-Nr. _____

_____ Postleitzahl _____ Ort _____

_____ E-Mail-Adresse _____

Erstmalige Spielerlaubnis

Wir beantragen die erstmalige Spielerlaubnis für o. g. Spieler/in und bestätigen, dass noch keine Spielberechtigung bestanden hat, auch nicht außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Das angegebene Geburtsdatum und die Namensschreibweise werden nachgewiesen durch:

Geburtsurkunde Kopie eines anderen amtlichen Dokumentes Bestätigung einer Behörde auf dem Antrag

Bei erstmaliger Spielerlaubnis für aus dem Ausland kommende Spieler/-in ist zusätzlich anzugeben:

letzter Wohnort im Ausland: _____

Name und Vorname beider Eltern: _____

Kopie Personalausweise oder Reisepass: _____

Für einige Länder und Nationalitäten sind eventuell weitere persönliche Angaben bzw. Formulare erforderlich (siehe sbfv.de).

Vereinswechsel

Wir beantragen für o. g. Spieler/in Spielerlaubnis.

Bisheriger Verein: _____

Beizufügen ist bei einem Wohnsitzwechsel von Jugendlichen (§ 8 Ziffer 1 d Jugendordnung) amtliche Bescheinigung, wann der Wohnsitzwechsel erfolgte (Dieser darf nicht länger als 3 Monate zurückliegen)

Der Spieler erklärt mit seiner Unterschrift, dass er sich beim bisherigen Verein als aktiver Spieler abmeldet oder online stellvertretend abgemeldet werden darf.

Ist der Spieler zurzeit gesperrt? ja nein Wenn ja, von wann bis wann? _____

Ausbildungs- und Förderungsentschädigung wurde bezahlt.

Wiederanmeldung

Erklärungen zum Spielerfoto

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Spielbetriebs, insbesondere zur Prüfung der Spielberechtigung (sog. digitaler Spielerpass) ist ein Lichtbild der Spielerin bzw. des Spielers zwingend erforderlich. Das Lichtbild wird durch den Verein an den Verband übermittelt und im Auftrag des Verbands in einem von der DFB GmbH für den gesamten deutschen Fußball betriebenen IT-System (DFBnet) gespeichert.

Die Spielerin bzw. der Spieler räumt dem Verein sowie dem Verband das einfache, räumlich unbegrenzte und auf die Dauer der rechtmäßigen Verarbeitung begrenzte Nutzungsrecht an diesem Foto ein, damit diese das Foto zum vorgenannten Zwecke verwenden können. Die Spielerin bzw. der Spieler erklärt, über die dafür erforderlichen Nutzungsrechte zu verfügen, soweit er das Foto nicht selbst hergestellt hat.

Hiermit willigt der Spieler - im Fall von Minderjährigen zusätzlich der/die gesetzliche/n Vertreter - ein, dass das für den Spielerpass zur Verfügung gestellte Lichtbild auch zur Veröffentlichung auf den Internet- Seiten des Vereins und Verbandes und auf der Online-Plattform des Amateurfußballs FUSSBALL.de, einschließlich der damit verbundenen mobilen Angebote und Druckerzeugnisse im Rahmen von Mannschaftslisten, Spielberichten oder Livetickern verwendet werden darf. Diese Einwilligung ist jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufbar. Der Widerruf ist an den eigenen Verein zu richten oder kann nach einer entsprechenden Selbstregistrierung über www.fussball.de online durchgeführt werden.

Datenschutzerklärung

Die personenbezogenen Daten dieses Antrags werden an den SBFV übermittelt. Der SBFV ist berechtigt, die personenbezogenen Daten unter Wahrung der gesetzlichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Zwecke der Organisation und Durchführung des Spielbetriebs sowie anderer Bereiche des Fußballs, elektronisch zu erfassen und in dem gemeinsam mit dem DFB und seinen Mitgliedsverbänden betriebenen einheitlichen und verbandsübergreifenden Verwaltungssystem DFBnet zu speichern. Die Datenerfassung dient vornehmlich der Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und organisatorischen Abläufe im Verband, sowie im Verhältnis zum DFB und dessen Mitgliedsverbänden, der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Mitgliedern, Vereinen und Verbänden sowie zum DFB und dessen Mitgliedsverbänden und der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.

Die nachstehend aufgelisteten allgemein zugänglichen Daten zu Spielen und Spielereignisse werden in Internetportalen und anderen Medien z.B. auf den Internet-Seiten des Vereins und Verbands und auf der Online-Plattform des Amateurfußballs „FUSSBALL.DE“, einschließlich der hiermit verbundenen mobilen Angebote im Rahmen der Spielberichte veröffentlicht. Außerdem können diese Daten an die Verleger von Druckwerken sowie Anbieter von Online-Medien zum Zwecke der Berichterstattung über Amateur- und Profifußball übermittelt werden. Hierzu gehören Name und Vorname des Spielers u.a. in Mannschaftsaufstellungen und Mannschaftskadern, Torschüsse, Auswechslungen, Karten. Außerdem werden diverse Statistiken wie z.B. Torschützenlisten veröffentlicht.

Bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren erfolgt die Veröffentlichung und Übermittlung nur, wenn der/die gesetzliche/n Vertreter ausdrücklich seine/ihre Zustimmung zur Veröffentlichung gegeben hat/haben (siehe Zusatzklärung für Minderjährige).

- Ich willige bzw. (im Falle des gemeinsamen Sorgerechts) wir willigen ein, dass Vor- und Nachname der Spielerin bzw. des Spielers, sowie die Spielberichtsdaten (insbes. Aufstellung, Ein-/Auswechslungen, Karten, erzielte Tore, sonstige Spielereignisse) einschließlich statistischer Auswertungen über diese Daten verarbeitet werden dürfen (z.B. Veröffentlichung auf FUSSBALL.DE).

WIDERSPRUCHSRECHT: Der Spieler oder der/die gesetzliche/n Vertreter kann/können der Veröffentlichung jederzeit widersprechen. Der Widerspruch muss gegenüber dem eigenen Verein erfolgen oder kann nach einer entsprechenden Selbstregistrierung über FUSSBALL.DE online durchgeführt werden.

Detaillierte Informationen zur Datenverarbeitung im DFBnet, sowie weitergehende Datenschutzinformationen zur FIFA Connect ID finden Sie unter: www.sbfv.de/fussball/formulare-passtelle

- Der unterzeichnende Spieler - bei Minderjährigen der/die gesetzliche/n Vertreter - stimmt der Nutzung seiner Adressdaten für Marketingzwecken, insbesondere für Angebote des DFB, seiner Verbände sowie Partner zu. Diese Einwilligung ist jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufbar.

Durch nachfolgende Unterschrift wird die Richtigkeit aller vorstehenden Angaben versichert und bestätigt, dass der Spieler Mitglied des antragstellenden Vereins ist. Soweit eine Vereinsmitgliedschaft noch nicht besteht, wird sie hiermit begründet. Spieler und Verein unterwerfen sich der Satzung und den Ordnungen des SBFV. Bei Minderjährigen bestätigt der Erziehungsberechtigte zugleich, dass der/die Jugendliche regelmäßig von einem Arzt untersucht wird.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des antragstellenden Vereins

Unterschrift des Spielers/Spielerin bei Jugendspieler Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters

Der unterzeichnete Antrag einschließlich weiterer Anlagen ist Voraussetzung für die Antragstellung über DFBnet Pass-Online und ist beim Verein für die Dauer von **mindestens 2 Jahren** aufzubewahren.

Merkblatt zum Datenschutz (Informationspflichten gemäß DS – GVO)

Nach der DS - GVO hat jeder Verein umfassend darüber zu informieren, wie die personenbezogenen Daten der Mitglieder verarbeitet werden. Im Folgenden kommen wir den in Art. 13 und 14 DS – GVO vorgeschriebenen Informationspflichten bei Erhebung personenbezogener Daten nach.

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

FC Bad Krozingen 1920 e.V.	Tel.:	07633 / 4336
Südring 13	E – Mail:	info@fcbadkrozingen.de
79189 Bad Krozingen	Präsident:	Gregor Stiefvater

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Der FC Bad Krozingen verarbeitet personenbezogenen Daten für folgende **Zwecke**:

- 1) Die personenbezogenen Daten der Beitrittserklärung werden für die Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet (z.B. Mitgliederverwaltung, Beitragsverwaltung, Organisation des Fußballbetriebs).
- 2) Die personenbezogenen Daten des Spielgenehmigungsantrags werden zur Ausstellung eines Spielerpasses und zur Teilnahme am Turnier- und Spielbetrieb des Südbadischen Fußballverbands (SBFV) erhoben und an diesen weitergeleitet.
- 3) Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Zusammenhang mit sportlichen Ereignissen einschließlich der Berichterstattung hierüber auf den Internetseiten des Vereins (www.fcbadkrozingen.de), ggf. in Auftritten des Vereins in Sozialen Medien, in den Medien der Sportbünde / Sportfachverbände (z.B. im DFBnet Portal auf fussball.de), auf fupa.net oder [doppelpass – online.de](http://doppelpass-online.de) veröffentlicht und an lokale und regionale Presseerzeugnisse (städtisches Mitteilungsblatt, Reblandkurier, Markgräfler Bürgerblatt, Badische Zeitung) übermittelt.

Rechtsgrundlagen, auf Grund derer die Datenverarbeitung erfolgt:

Ihre personenbezogenen Daten werden grundsätzlich nur gemäß den geltenden Gesetzen für den Datenschutz verarbeitet.

Insbesondere sind dies:

- Artikel 6 Abs. 1 DS – GVO: Datenverarbeitung zur Erfüllung eines Vertrags.
Dabei handelt es sich i. W. um das Mitgliedschaftsverhältnis im Verein und um die Teilnahme am Spielbetrieb des SBFV. (siehe oben 1) und 2))
- Artikel 6 Abs. 1 i.V.m. Artikel 7 DS – GVO: Werden personenbezogene Daten erhoben, ohne dass die Verarbeitung zur Erfüllung eines Vertrags erforderlich ist, erfolgt die Verarbeitung aufgrund einer Einwilligung der betroffenen Person. (siehe oben 3))
- Artikel 6 Abs. 1 DS – GVO: Datenverarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins.
Das berechnigte Interesse des Vereins besteht in der Information der Öffentlichkeit durch Berichterstattung über die Aktivitäten des Vereins. (siehe oben 3))

Übermittlung von Daten an Dritte

- Die mit dem Spielgenehmigungsantrag erhobenen Daten (einschließlich einem Foto) werden für Zwecke der Ausstellung eines Spielerpasses und im Rahmen des Spielbetriebs an den Südbadischen Fußballverband online übermittelt. Die Datenübermittlung erfolgt über das DFBnet.
- Mit der DFB GmbH besteht ein Vertrag zur Auftrags(daten)verarbeitung i. S. d. Art. 28 DS – GVO. Ihre Daten werden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften mit einem Mitgliederverwaltungsprogramm beim DFB gespeichert. Die Verarbeitung erfolgt durch den Verein selbst über einen internetbasierten Zugriff. Die Ordnungsgemäßheit der Auftragsdatenverarbeitung durch die DFB GmbH wird stellvertretend für die Landesverbände und deren Mitgliedsvereinen regelmäßig durch den Datenschutzbeauftragten des DFB e.V. überprüft.
- Die Bankdaten werden gemeinsam mit Ihrem Namen, dem Verwendungszweck und dem (Forderungs-) Betrag an die Volksbank Breisgau – Markgräflerland zum Zwecke des LS – Einzugs übermittelt.
- Personenbezogene Daten werden im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit an Dritte übermittelt: siehe oben 3)).

Speicherdauer

- Mit Beendigung der Mitgliedschaft werden die Datenkategorien Vorname, Nachname, Geschlecht, Anschrift und Datum des Vereinsbeitritts gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen vorgehalten und dann gelöscht.

In der Zeit zwischen Beendigung der Mitgliedschaft und der Datenlöschung wird die Verarbeitung dieser Daten eingeschränkt.

Die übrigen Datenkategorien (insbesondere: Telefonnummern, E – Mail – Adresse, Bankverbindung) werden mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht.

- Die Datenkategorien Vorname, Nachname, Abteilungs- und Mannschaftszugehörigkeit, besondere sportliche Erfolge und Ereignisse, an denen die betroffene Person mitgewirkt hat, Funktionärstätigkeiten und Ehrungen werden im Vereinsarchiv gespeichert.
Der Speicherung liegt ein berechtigtes Interesse des Vereins an der Dokumentation seiner Geschichte, vor allem seiner sportlichen Erfolge und der jeweiligen Zusammensetzung der beteiligten Mannschaften, zugrunde.
- Der Spielgenehmigungsantrag und die in diesem Zusammenhang mit der Beantragung eines Spielerpasses erhobenen personenbezogenen Daten, sowie das Abmeldeformular mit dem Spielerpass müssen gemäß den Bestimmungen des SBFV zwei Jahre lang aufbewahrt werden. Die Unterlagen/ Daten werden nach Ablauf der Zweijahresfrist vernichtet/ gelöscht.
- Im Falle des Widerrufs der Einwilligung werden die Daten unverzüglich gelöscht.

Betroffenenrechte

Dem Vereinsmitglied stehen unter den in den Artikeln der DS – GVO jeweils genannten Voraussetzungen die nachfolgenden Rechte zu:

- das Recht auf Auskunft (Art. 15)
- das Recht auf Berichtigung (Art. 16)
- das Recht auf Löschung (Art. 17)
- das Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung (Art. 18)
- das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21)
- das Recht, seine datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung jederzeit zu widerrufen
Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der auf Grund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77)

**Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Königstr. 10a**

**70713 Stuttgart
E – Mail: poststelle@fdi.bwl.de**

Satzung

Fußball - Club Bad Krozingen 1920 e. V.





§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein mit dem Sitz in Bad Krozingen wurde im Sommer 1920 gegründet. Er ist beim Amtsgericht Staufen unter der Vereinsregister - Nr. 60 eingetragen und führt den Namen:

Fußball - Club Bad Krozingen 1920 e. V.

Die Vereinsfarben sind weiß - rot. Der Verein ist Mitglied im Südbadischen Fußball - Verband und erkennt die Satzungen des Deutschen Fußball – Bundes an.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verwirklicht dies durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen für Fußball und Freizeitsport. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgaben dürfen keine Personen begünstigen, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder unverhältnismäßige Vergütungen erhalten. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Gemeinde Bad Krozingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung sportlicher Aktivitäten im Kernort zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein gehören
- a) Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder und
 - c) Jugendliche an.
- (2) Ordentliches Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr können dem Verein als außerordentliche Mitglieder angehören. Für die Jugendlichen besteht eine besondere Jugendabteilung innerhalb des Vereins.
- (3) Für die Jugendabteilung gilt die Jugendordnung, die dieser Satzung als Anlage beigefügt ist.

§ 4 Anmeldung und Aufnahme

- (1) Die Anmeldung und Aufnahme des Mitglieds hat schriftlich unter Angabe des Namens, Wohnsitzes und Geburtsdatums zu erfolgen. Durch die Unterzeichnung der Beitrittserklärung erkennt der Antragsteller/ die Antragstellerin für den Fall der Aufnahme die Satzung und Ordnungen des Vereins in der jeweils gültigen Fassung als verbindlich an.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.



- (3) Auf Antrag eines Mitgliedes des Geschäftsführenden Vorstandes ist über ein Aufnahmegesuch geheim abzustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt das Gesuch als abgelehnt. Die Ablehnung ist dem Antragsteller/ der Antragstellerin schriftlich mitzuteilen. Sie bedarf keiner Begründung.
- (4) Diese Satzung ist auf der Homepage des Vereins unter www.fcbadkrozingen.de veröffentlicht. Auf Anfrage wird sie in Papierform zugeschickt.
- (5) Die Aufnahme des Mitglieds in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Dies hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an sämtlichen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen und alle Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimmrecht. Außerordentliche Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nur persönlich ausgeübt werden. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die satzungsmäßigen Ziele des Vereins durch seine Mitwirkung zu fördern.
- (2) Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge sind bis spätestens 30. April für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.
Schäden, die dem Verein durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln eines Mitgliedes entstehen, sind von diesem zu ersetzen.
Für Schäden, die einem Vereinsmitglied bei Benutzung der Vereinseinrichtungen entstehen, haftet der Verein im Rahmen der Sportunfallversicherung.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Ehrenmitglied kann werden, wer sich durch besondere Verdienste für den Verein ausgezeichnet hat. Über die Ernennung entscheidet der Gesamtvorstand. Es ist hierzu eine Dreiviertelmehrheit der Erschienenen erforderlich. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sie sind aber von Beitragsleistungen befreit. Ehrenvorsitzende können nicht mehr gewählt werden.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss aus dem Verein
 - d) Auflösung des Vereins (§ 23).
- (2) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein. Rückständige Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein sind zu erfüllen.



§ 8 Austritt

- (1) Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung anzuzeigen. Er ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss bis spätestens 30. November des betreffenden Jahres erklärt werden. Die Kündigungsfristen für aktive Mitglieder, laut Satzung des Deutschen Fußballbundes, werden hierdurch nicht berührt.
- (2) Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen hierzu der schriftlichen Bestätigung eines Erziehungsberechtigten.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

§ 9 Vereinsausschluss

- (1) Der Ausschluss erfolgt durch den Gesamtvorstand, wenn das Mitglied
 - a) mit seinen Beitragszahlungen trotz erfolgter Mahnung länger als 12 Monate im Verzug ist
 - b) Mitglieder des Vorstandes in der Öffentlichkeit beleidigt
 - c) den Verein in der Öffentlichkeit massiv in beleidigender Form kritisiert
 - d) durch sein Verhalten dem Verein Schaden zufügt.
- (2) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.
- (3) Dem Ausgeschlossenen ist der Ausschluss unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

§ 10 Vorstandsausschluss

- (1) Der Gesamtvorstand kann mit Beschluss einer Zweidrittelmehrheit Vorstandmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn
 - a) eine Verletzung von Amtspflichten
 - b) der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt.
- (2) Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Gesamtvorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.



§ 11 Organe des Vereins

- (1) a) Die Vereinsorgane sind:
- 1.) der Geschäftsführende Vorstand
 - 2.) der Gesamtvorstand
 - 3.) die Mitgliederversammlung.
- b) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:
- 1.) dem Vorsitzenden Präsident
 - 2.) dem Vorsitzenden Vorstandssprecher/ Öffentlichkeitsarbeit/ Marketing
 - 3.) dem Vorsitzenden Finanzen
 - 4.) dem Vorsitzenden Technik
 - 5.) dem Vorsitzenden Spielbetrieb
 - 6.) dem Vorsitzenden der Jugendabteilung
 - 7.) dem Schriftführer
 - 8.) dem Rechner.
- c) Vorstand im Sinne § 26 BGB sind die 5 Vorsitzenden, wobei mindestens jeweils 2 Vorsitzende den Verein vertreten.
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand hat die laufenden Angelegenheiten des Vereins gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstands zu erledigen.
- (3) Er ist in erster Linie dafür verantwortlich, dass der gesamte Vereinsbetrieb sporttechnischen und wirtschaftlichen Anforderungen entspricht. Ihm obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung. Er ist verpflichtet über seine Tätigkeit dem Gesamtvorstand in jeder Sitzung Bericht zu erstatten. Er hat der Mitgliederversammlung den Geschäftsbericht vorzulegen und über den Vermögensstand Rechenschaft abzulegen.

§ 12 Rechte und Pflichten der Vorsitzenden

- (1) Die Vorsitzenden handeln vereinsintern in ihrem Aufgabenbereich eigenverantwortlich.
- (2) Mindestens zwei Vorsitzende zusammen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 13 Gesamtvorstandschafft

- (1) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Mitglieder müssen über 18 Jahre alt sein. Wiederwahl ist zulässig. Ehrenvorsitzende können nicht mehr gewählt werden.

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:

- 1.) dem Vorsitzenden Präsident
- 2.) dem Vorsitzenden Vorstandssprecher/ Öffentlichkeitsarbeit/ Marketing
- 3.) dem Vorsitzenden Finanzen



- 4.) dem Vorsitzenden Technik
- 5.) dem Vorsitzenden Spielbetrieb
- 6.) dem Vorstand Jugend (wird gemäß Jugendordnung gewählt)
- 7.) dem Schriftführer
- 8.) dem Rechner
- 9.) dem Spielausschuss
- 10.) dem Ehrenvorsitzenden, Ehrenspielausschussvorsitzenden
- 11.) vier Beisitzern, dem Ältestenrat
- 12.) dem Pressewart
- 13.) dem Vorstand Förderkreis Fußball-Club Bad Krozingen 1920 e.V.

(2) Der Ältestenrat besteht aus mindestens einem und höchstens fünf Vereinsmitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Sie beraten den Gesamtvorstand in schwierigen Angelegenheiten. Mitglied des Ältestenrats kann werden, wer mindestens das 40. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Die Beisitzer übernehmen Aufgaben, die sonst nur der Geschäftsführende Vorstand ausführen darf.

(4) Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Den Inhabern dieser Ämter kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden (nach § 3 Nr.26 a) EStG). Hierüber entscheidet im Rahmen der haushaltsüblichen Möglichkeiten der Geschäftsführende Vorstand.

§ 14 Mitgliedervergehen

(1) Der Gesamtvorstand ist befugt gegen Mitglieder, die sich gegen die Vereinssatzungen oder gegen die Verbände, denen der Verein angeschlossen ist, vergehen, Strafen zu verhängen, die in Verweisen, Geldbußen, Sperrung bzw. Ausschluss bestehen können.

§ 15 Einberufung der Gesamtvorstandschaft

(1) Der Gesamtvorstand wird auf Vorschlag von mindestens drei Angehörigen einberufen. Der Geschäftsführende Vorstand kann weitere Mitglieder zur Sitzung einladen (z. B. Schiedsrichter, Staffelleiter, Platzkassierer, Betreuer, Trainer). Sie sind nicht stimmberechtigt.

(2) Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern erforderlich. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 16 Mitgliederversammlung/ Generalversammlung

(1) Mindestens alle zwei Jahre findet nach Ende des laufenden Geschäftsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie kann durch die Generalversammlung alle zwei Jahre ersetzt werden.

(2) Die Tagesordnung muss enthalten:

- 1.) Jahres- und Geschäftsbericht des Vorstandes
- 2.) Kassenbericht
- 3.) Bericht der Kassenprüfer.



- (3) Für die Generalversammlung muss die Tagesordnung außerdem enthalten:
- 4.) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - 5.) Neuwahl des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer
 - 6.) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - 7.) Änderungen der Satzung (Sofern Änderungen Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt.)
 - 8.) Erlass von Ordnungen
 - 9.) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder.
- (4) Die Tagesordnung wird durch den Geschäftsführenden Vorstand festgelegt. Es können nur solche Anträge aufgenommen werden, die spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Geschäftsführenden Vorstand schriftlich und mit Begründung versehen eingereicht werden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung bzw. Generalversammlung hat mindestens 10 Tage vorher durch den Geschäftsführenden Vorstand zu erfolgen.
- (5) Sie geschieht durch schriftliche Einladung, durch Anschlag im Vereinslokal oder durch Bekanntgabe im Gemeindeanzeiger. Die Beschlüsse der Versammlung, mit Ausnahme von Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins, sind mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassen. Für Satzungsänderungen und für die Auflösung des Vereins ist jeweils eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von dem 1. Vorstand Spielbetrieb, bei dessen Verhinderung von einem vom Gesamtvorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus 3 Personen (Wahlleiter und zwei Wahlhelfer).

§ 17 Wahlen des Gesamtvorstandes

- (1) Die Wahl des Gesamtvorstandes geschieht in geheimer Abstimmung. Mit Zustimmung aller Anwesenden kann auch durch Handzeichen abgestimmt werden. Die Versammlung wählt zu Beginn einen Protokollführer (und zwei Stimmzähler). Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht möglich.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung/ Allgemeines

- (1) Bei Bedarf sind außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen. § 16 ist sinngemäß anzuwenden.



- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet entweder auf Beschluss des Gesamtvorstandes oder auf Antrag von mindestens 25 Mitgliedern statt. Im letzteren Fall ist der Antrag an den Geschäftsführenden Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen.
- (3) Von allen Sitzungen der Vereinsorgane (§ 13) ist jeweils ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist jeweils von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss die gefassten Beschlüsse sinngemäß enthalten und ist immer in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der vom Geschäftsführenden Vorstand aufzustellende Rechnungs- und Kassenbericht ist durch zwei Rechnungsprüfer (Kassenprüfer) sachlich und rechnerisch zu prüfen. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die Rechnungsprüfer sind in der Generalversammlung von der Mitgliederversammlung zu wählen, sie dürfen dem Geschäftsführenden Vorstand nicht angehören. Die Rechnungsprüfer können während des Geschäftsjahres außerordentliche und unvermutete Kassenprüfungen vornehmen.

§ 19 Spielbetrieb

- (1) Der Vorsitzende Spielbetrieb bestellt den Spielausschuss, der ihn bei der Durchführung des Spielbetriebs unterstützt.

§ 20 Beitrag

- (1) Die Höhe des Beitrages und einer eventuellen Umlage, die bei Bedarf vom Gesamtvorstand festgesetzt werden kann, den Jahresmitgliedsbeitrag aber nicht übersteigen darf, wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Beitragszahlung erfolgt jährlich. Die Art und Weise des Beitragseinzugs wird vom Geschäftsführenden Vorstand festgesetzt. Der Geschäftsführende Vorstand kann bei Vorliegen triftiger Gründe von der Zahlung des Mitgliederbeitrags ganz oder teilweise befreien.

§ 21 Eigenständigkeit der Vereinsjugend

- (1) Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendlichen bis 18 Jahre, sowie die gewählten und berufenen Mitglieder des Jugendvorstandes und der Vereinsjugendarbeit.
Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung (Satzung der Jugend) selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
- (2) Sie wird geleitet durch den Jugendvorstand. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung gewählt. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine ordentliche Jugendversammlung stattzufinden.
- (3) Der Jugendvorstand muss in der Mitgliederversammlung bestätigt werden und ist danach Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes.



§ 22 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein erhebt personenbezogene Daten seiner Mitglieder nur im Rahmen des Erwerbs der Mitgliedschaft und gegebenenfalls zur Beantragung einer Spielberechtigung beim Südbadischen Fußballverband.
Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins und der in dieser Satzung festgehaltenen Aufgaben verarbeitet der Verein diese Daten unter Beachtung der EU – Datenschutz – Grundverordnung (DS – GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
Dabei umfasst der Begriff Verarbeitung nach der DS – GVO jeden Vorgang im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten, insbesondere das Erheben, Erfassen, Verwenden, Übermitteln, Löschen bzw. das Vernichten von Daten.
- (2) Durch den Vereinsbeitritt und damit verbundener Anerkennung der Vereinssatzung und zugehöriger Ordnungen stimmen die Mitglieder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht gestattet.
- (3) Jedes Vereinsmitglied hat gemäß DS – GVO gegenüber dem Verein das Recht auf:
 - (4) Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - (5) Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - (6) Sperrung bzw. Löschung seiner Daten
 - (7) Einschränkung der Verarbeitung
 - (8) Widerspruch gegen die Verarbeitung
 - (9) Datenübertragbarkeit
 - (10) jederzeitigen Widerruf einer erteilten datenschutzrechtlichen Einwilligung
 - (11) Beschwerde bei einer Datenschutz – Aufsichtsbehörde.
- (4) Durch den Vereinsbeitritt und damit verbundener Anerkennung der Vereinssatzung und zugehöriger Ordnungen stimmt jedes Mitglied der Veröffentlichung seines Bildes bzw. Namens in Druck-, elektronischen bzw. digitalen Telemedien zur satzungsgemäßen Erfüllung des Vereinszwecks bei Bedarf zu. Diese Einwilligung kann jederzeit durch das Mitglied widerrufen werden. Dazu genügt eine formlose Erklärung in Textform.
- (5) Der Verein verpflichtet jede Person, die personenbezogene Mitgliederdaten verarbeitet, zur Wahrung des Datengeheimnisses. Es ist insbesondere untersagt, personenbezogene Daten zu anderen Zwecken, als zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlich sind, zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch über das Ende der Vereinstätigkeit bzw. der Vereinsmitgliedschaft hinaus uneingeschränkt weiter.
- (6) Bei Ende der Mitgliedschaft (Austritt, Ausschluss oder Tod) archiviert der Verein personenbezogene Daten verdienter Mitglieder zur Dokumentation seiner Geschichte.
Personenbezogene Daten des ausgeschiedenen Mitglieds, die die Mitgliederverwaltung (insbesondere Vereinsfinanzen) sowie die Spielgenehmigung betreffen, bewahrt der Verein zur Einhaltung vorgegebener rechtlicher Bestimmungen ab dem Ende der Mitgliedschaft auf. Nach Ablauf der entsprechenden Fristen werden diese Daten vernichtet bzw. gelöscht.
- (7) Weitere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verein, zum Datenschutz und zu den Persönlichkeitsrechten der Mitglieder kann die von der Mitgliederversammlung beschlossene Datenschutzordnung des Vereins regeln.
Künftig notwendige Änderungen dieser Ordnung beschließt der Geschäftsführende Vorstand.



§ 23 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eventuell eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert eventuell von Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Bad Krozingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung sportlicher Aktivitäten im Kernort zu verwenden hat.
- (3) Die zu dem Zweck der Auflösung des Vereins einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt im Sinne des Absatzes 2, wie sie auch über die Aufbringung von Fehlbeträgen und über die Art der Liquidation beschließt.

§ 24 Schlussbestimmungen

- (1) Für alle nicht in dieser Satzung einschließlich zugehöriger Ordnungen festgehaltenen Punkte sind ergänzend die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und der EU – Datenschutz – Grundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes heranzuziehen.
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand ist berechtigt redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn dieser Satzung nicht verändern sowie solche, die von Seiten einer Behörde angeordnet werden, vorzunehmen.
- (3) Mit Inkrafttreten dieser Satzung verlieren alle vorausgegangenen Satzungen ihre Gültigkeit.

Bad Krozingen, 15.11.2018

Fußball-Club Bad Krozingen 1920 e.V.

Gregor Stiefvater

Präsident des FC Bad Krozingen

Siegfried Rubsamen

1. Vorstand Spielbetrieb



Jugendordnung - Satzung der Jugend

Diese Jugendordnung ergeht im Rahmen des § 21 der Vereinssatzung des Fußball-Club FC Bad Krozingen 1920 e.V.

§ 1 Organisation

- (1) Die Jugendabteilung des FC Bad Krozingen 1920 e.V. ist eine rechtlich unselbständige Abteilung.
- (2) Sie führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (3) Maßgebend für die Arbeit der Jugendabteilung ist die Satzung des FC Bad Krozingen 1920 e.V. mit ihren zugehörigen Ordnungen, der Datenschutzordnung und dieser Vereinsjugendordnung.
- (4) Die Jugendordnung wird von der Jugendversammlung beschlossen und von der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins bestätigt.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des FC Bad Krozingen 1920 e.V. sind alle Vereinsmitglieder des FC Bad Krozingen 1920 e.V., die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben bzw. noch in einer Jugendmannschaft spielen, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendabteilung.

§ 3 Aufgaben

Aufgaben der Jugendabteilung des FC Bad Krozingen 1920 e.V. sind insbesondere:

- Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen
- Pflege der internationalen Verständigung.

§ 4 Organe

Organe der Jugendabteilung des FC Bad Krozingen 1920 e.V. sind:

- die Jugendversammlung
- der Jugendausschuss
- der Jugendvorstand.

§ 5 Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlungen sind ordentliche und außerordentliche.
Sie sind das oberste Organ der Jugendabteilung des FC Bad Krozingen 1920 e.V.
- (2) Der Jugendversammlung besteht aus:
 - Mitglieder der Jugendabteilung. Für Mitglieder, die noch nicht der Altersklasse der A-Junioren/-innen oder B-Junioren/-innen entsprechen, wird das Stimmrecht durch einen gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
 - Mitglieder des Jugendausschusses.



- (3) Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstands
 - Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendvorstands
 - Entlastung Jugendvorstandes
 - Wahl des Jugendvorstands
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (4) Die ordentliche Jugendversammlung findet vor der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins statt. Sie wird zwei Wochen vorher vom Jugendvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge durch schriftliche Einladung oder durch Aushang einberufen.
- (5) Eine außerordentliche Jugendversammlung findet statt, wenn das Interesse der Jugendabteilung es erfordert oder auf Antrag von mindestens acht Mitgliedern der Jugendversammlung. Die außerordentliche Jugendversammlung muss innerhalb von vier Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.
- (6) Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Versammlungsleiter der Jugendversammlung ist der Jugendvorsitzende Öffentlichkeitsarbeit, bei dessen Verhinderung ein vom Jugendvorstand bestimmtes Mitglied.
- (7) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (8) Die Mitglieder der Jugendversammlung haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 6 Jugendausschuss

- (1) Der Jugendausschuss besteht aus:
 - den Trainern und Trainerinnen und Betreuern und Betreuerinnen jeder am Spielbetrieb teilnehmenden Jugendmannschaft des FC Bad Krozingen 1920 e.V.
 - Elternvertretern, die aus der Elternschaft gewählt wurden (Verfahren wird vom Jugendvorstand bestimmt)
 - weiteren Mitgliedern, die vom Jugendvorstand bestimmt werden können (Jugendpressewart, Jugendzeugwart, Jugendbeisitzer, etc.)
 - den Mitgliedern des Jugendvorstands.
- (2) Der Jugendausschuss berät und verabschiedet die sportlichen und gesellschaftlichen Ziele des Jahres.

§ 7 Jugendvorstand

- (1) Der Jugendvorstand besteht aus:
 - dem Jugendvorsitzenden Jugendleiter
 - dem Jugendvorsitzenden Spielausschuss
 - dem Jugendvorsitzenden Marketing
 - dem Jugendvorsitzenden Öffentlichkeitsarbeit
 - dem Jugendvorsitzenden Koordination
 - dem Jugendvorsitzenden Finanzen
 - (evtl.) Beisitzern.
- (2) Der Jugendvorstand wird von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl des Jugendvorstands im Amt.
- (3) Bleibt eine oder mehrere Positionen des Jugendvorstands vakant, werden die Aufgaben auf die gewählten Jugendvorsitzenden innerhalb des Jugendvorstands verteilt.
- (4) In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied ab einem Alter von 16 Jahren wählbar.
- (5) Der Jugendvorstand wird von der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins bestätigt.
- (6) Jeder Jugendvorsitzende ist im Jugendvorstand gleich stimmberechtigt.
- (7) Der Jugendvorstand kümmert sich um organisatorische Abläufe innerhalb der Jugendabteilung und vertritt die Interessen der Jugendabteilung nach innen und außen.
- (8) Der Jugendvorstand legt die Richtlinien und die Zielsetzung fest. Er plant und steuert die langfristige Entwicklung der Jugendabteilung und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten.



- (9) Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung mit ihren zugehörigen Ordnungen (Datenschutz- und Jugendordnung) sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung und ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und der Gesamtvorstandschaft des Vereins verantwortlich.

§ 8 Vertretung der Jugendabteilung im Gesamtverein

- (1) Der Jugendvorstand gehört der Gesamtvorstandschaft gem. Vereinssatzung §13 (1) 6. an. Jeder Jugendvorsitzende vertritt die Jugendabteilung mit je einer Stimme.
- (2) Zwei Jugendvorsitzende gehören dem geschäftsführenden Vorstand gem. Vereinssatzung §11 (1) b) 6. an (Vorsitz Jugendabteilung). Diese werden vom Jugendvorstand bis zur Mitgliederversammlung des Gesamtvereins aus seinen Reihen bestimmt und vertreten die Jugendabteilung mit je einer Stimme im geschäftsführenden Vorstand.

§ 9 Jugendkasse

- (1) Die Jugendkasse wird vom Jugendvorsitzenden Finanzen geführt (bei vakanter Besetzung, wird die Aufgabe von einem anderen Jugendvorsitzenden übernommen).
- (2) Die Jugendabteilung wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich über die vom Gesamtverein zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel, sowie eventuellen Zuschüssen, Spenden und sonstigen Einnahmen. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.
- (3) Die Höhe des Etats wird jährlich vor Saisonbeginn vom Jugendvorstand mit dem Vorstand Finanzen des Gesamtvereins verhandelt und von diesem bewilligt und gilt nur für die bevorstehende Saison.
- (4) Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens und ist zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen.
- (5) Der Gesamtvorstandschaft bzw. dem Vorstand Finanzen des Gesamtvereins ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig und ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.
- (6) Die Jugendkasse ist im Rahmen der Kassenprüfung des Gesamtvereins von den gewählten Kassenprüfern der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins zu prüfen.

§ 10 Gültigkeit, Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur von einer ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten und werden von der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins mit einfacher Mehrheit bestätigt.

§ 11 Sonstige Bestimmungen

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins festgelegt und vom Verantwortlichen für die Mitgliederverwaltung des Gesamtvereins eingezogen.
- (2) Die Mitgliederverwaltung für die Mitglieder, die einer Jugendmannschaft angehören, erfolgt ebenfalls durch die Mitgliederverwaltung des Gesamtvereins.
- (3) Die Auswahl und die Beschaffung von Sportbekleidung und Sportgeräten ist ab 500 Euro mit dem geschäftsführenden Vorstand des Gesamtvereins abzustimmen.

Bad Krozingen, 15.11.2018

Fußball-Club Bad Krozingen 1920 e.V.